

Aufenthalt zur Aus- oder Weiterbildung

Drittstaatsangehörige

1. Allgemeines

Ausländischen Personen, die sich vorübergehend zur Aus- oder Weiterbildung in der Schweiz aufhalten wollen, kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden. Aus- oder Weiterbildungen werden für längstens acht Jahre bewilligt. Nach Abschluss der Ausbildung müssen die Betroffenen die Schweiz wieder verlassen.

2. Voraussetzungen

Eine Aufenthaltsbewilligung zu Ausbildungs- oder Weiterbildungszwecken kann nur ausländischen Personen ausgestellt werden, die eine Vollzeitschule besuchen. Ausländerinnen und Ausländer, die sich in der Schweiz aus- oder weiterbilden möchten, müssen nebst der Bestätigung der Schulleitung, dass die Aus- oder Weiterbildung aufgenommen werden kann, auch die persönlichen und bildungsmässigen Voraussetzungen für die vorgesehene Aus- oder Weiterbildung erfüllen, weshalb ein persönlicher Studienplan vorzulegen und das angestrebte Ziel genau anzugeben ist (Bachelor, Master, Doktorat usw.). An Personen über dreissig Jahren werden grundsätzlich keine Aufenthaltsbewilligungen zur Aus- und Weiterbildung erteilt.

3. Vorgehen

Visumpflichtige Personen haben ein persönliches Einreiseegesuch bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland einzureichen. Nicht visumpflichtige Personen können das Gesuch in Briefform vom Ausland her direkt bei der kantonalen Migrationsbehörde einreichen. Das Gesuch ist mindestens 2 Monate vor Beginn des beabsichtigten Studiums einzureichen.

4. Einzureichende Unterlagen

- Lebenslauf mit Unterlagen über abgeschlossene Schul-, Studien-, oder Berufsausbildungen
- persönlicher Studienplan mit angestrebtem Ziel (Bachelor, Master etc.)
- Immatrikulationsbestätigung der Lehranstalt
- Motivationsschreiben
- Nachweis über die vorhandenen finanziellen Mittel (Verpflichtung durch in der Schweiz wohnhafte Person, Garantieerklärung der Eltern, Kontoauszüge, Stipendienbestätigung o.a.)
- Kopie des gültigen Reisepasses

Sämtliche ausländische Dokumente sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in einer schweizerischen Landessprache (Deutsch, Französisch, Italienisch) oder in Englisch einzureichen.